



Landratsamt Erzgebirgskreis - Paulus-Jenisius-Str 24 - 09456 Annaberg-Buchholz
02000

Landrat
Referat Kreistag/Wahlen

AfD Kreistagsfraktion Erzgebirge
Herrn Fraktionsvorsitzenden Teubner
Adam-Ries-Straße 16
09456 Annaberg-Buchholz

Bearbeiter/in: Herr Hahne
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A0.11
Telefon: 03733 831-1191
Telefax: 03733 831-851130
E-Mail: Ruediger.Hahne@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht: 18.05.2016
Unsere Zeichen: 12.30-020-2016
Datum: 26.05.2016

Antrag der AfD Kreistagsfraktion Erzgebirge vom 18.05.2016 auf Abstimmung zu einer Erklärung in der nächsten Kreistagssitzung

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Teubner,

als Fraktionsvorsitzender der AfD Kreistagsfraktion des Erzgebirgskreises beantragen Sie mit Schreiben vom 18.05.2016, eingegangen am 19.05.2016, in der nächsten Kreistagsitzung am 15.06.2016 nachfolgenden Text zur Abstimmung zu bringen:

„Der Kreistag des Erzgebirgskreises verurteilt jegliche extremistische Angriffe auf Mitglieder des Kreistages und alle Mandatsträger sowie deren Familien, insbesondere in Form von Bedrohung, Sachbeschädigung und öffentlicher Beleidigung.“

Diesem Antrag, so teilen Sie mit, seien wiederholt Farbanschläge auf das Wohn- und Geschäftshaus von Kreisrat Thomas Dietz in Lugau vorausgegangen. Die Täter konnten nicht ermittelt werden.

Die in Rede stehenden Farbanschläge sind Sachbeschädigungen nach § 303 Strafgesetzbuch. Diese Straftaten sind mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt. Der Gesetzgeber geht bei diesen Taten von oftmals nicht nur unerheblicher krimineller Energie aus und macht durch das maximale Strafmaß das gesellschaftliche Missfallen an derartigen Taten deutlich.

Ausschlaggebend für das konkrete Strafmaß ist stets die Schwere der Straftat. Dabei kommt es neben den allgemeinen Zumessungsgrundsätzen des § 46 Strafgesetzbuch entscheidend auf den Wert der mit der Straftat verletzten Rechtsgüter und deren Rangfolge an. Bei Sachbeschädigungen steht dabei die Substanzverletzung oder -zerstörung in vorderster Stelle. Die Person des Geschädigten ist hingegen von eher untergeordneter Bedeutung.

Diesem Strafzumessungsprinzip widerspricht der von Ihnen zur Abstimmung im Kreistag vorgehene Text, indem strafbewehrte Angriffe gegen Mandatsträger und deren Familien mit einer „Verurteilung“ durch Kreistagsbeschluss eine besondere Missbilligung erfahren sollen. Eine solche Verurteilung durch den Kreistag ließe sich nämlich dahingehend interpretieren, dass Rechtsgüter von Mandatsträger und deren Familien gegenüber Rechtsgütern von allen anderen Bürgern gegenüber einen höheren Stellenwert besitzen würden.

Sprechzeiten:
Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:
Telefon: 03733 831-0
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:
Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67
BIC: WELADED1STB

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de

Dies ist aber regelmäßig im Strafrecht nicht der Fall, wie sich gegenwärtig im Zusammenhang mit der vorgesehenen Abschaffung des § 103 Strafgesetzbuch (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten) zeigt. Einzelne Mandatsträger, insbesondere Kreisräte, sind darüber hinaus keine Staatsorgane, die besonderen Strafrechtsschutz genießen.

Im Übrigen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der oder die Täter mit den Farbanstrichen öffentliche Aufmerksamkeit erlangen wollen. Dieses Ansinnen würde mit der beantragten Behandlung in öffentlicher Kreistagssitzung dann auch noch unterstützt. Letztlich ist die Bewertung von Straftaten keine Angelegenheit des Kreistages, da er gemäß § 24 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) allein für Angelegenheiten des Landkreises zuständig ist. Die mit der Strafverfolgung befassten Behörden, wie Staatsanwaltschaft und Polizei, sind auch keine kreislichen Behörden.

Da es sich nicht um eine Angelegenheit des Kreistages handelt (§ 32 Abs. 5 SächsLKrO), wäre eine Behandlung im Kreistag unzulässig. Die Landesdirektion Sachsen teilt diese Rechtsauffassung.

Im Ergebnis ist mir daher eine Einbringung in den Kreistag verwehrt.

Ich beabsichtige, die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 30.05.2016 unter „Sonstiges“ anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel